

Wirtschaftliche Betätigung nach § 121 HGO
der kommunalen Gesellschaften der Stadt Hanau

Bericht
zur
Wahlperiode 2011 – 2016

Brüder-Stadt



Impressum

Herausgeber:

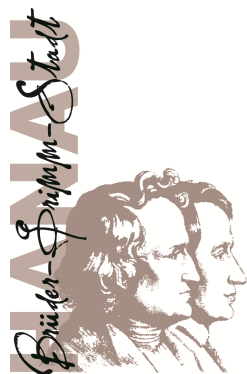
Magistrat der Stadt Hanau
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Leitung und Verantwortung: Ulrike Mitschke
Rathaus, Am Markt 14 -18
63450 Hanau
Telefon 06181/295-699
Telefax: 06181/295-692
Email: Urike.Mitschke@hanau.de

Redaktion:

Frau Natalie Rudi
Frau Sibylle Scheuner-Heck

Redaktionsschluss:

3. Quartal 2015
Stand der Angaben 16. Oktober 2015



Der Magistrat
Fachbereich Finanzen
und Beteiligungen

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Prüfungsvorgaben	3
III.	Organigramm der wirtschaftlichen Beteiligungen	4
IV.	Übersicht über den Prüfungsumfang	6
V.	Prüfung der städtischen Beteiligungen gemäß § 121 (7) HGO	8
	1. BeteiligungsHolding Hanau GmbH	8
	1.1 Betriebsführungsgesellschaft Hanau mbH	11
	1.2 Stadtwerke Hanau GmbH	14
	1.3 Baugesellschaft Hanau GmbH	16
	1.4 Hanauer Straßenbahn GmbH	18
	1.5 Hanauer Parkhaus GmbH	20
	1.6 Hanau Marketing GmbH	22
	1.7 Nova Serve GmbH	24
	1.8 Hanau Bäder GmbH	26
	1.9 Hanau Einkauf GmbH	28
	1.10 Hanau Grün GmbH	30
	1.11 BauProjekt Hanau GmbH	32
	1.12 Hanau Fahrergesellschaft mbH	34
	1.13 Hanau Energiedienstleistungen und –management gesellschaft mbH	36
	1.14 Medizinisches Versorgungszentrum Hanau GmbH	38
	1.15 Hanau Wirtschaftsförderung GmbH	40
	1.16 Hanau Hafen GmbH	42
	2. Baugenossenschaft Steinheim eG	44
	3. Gem. Bau- und Siedlungsgenossenschaft Klein-Auheim eG	46

I. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 31.01.2005 wurden u.a. die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden neu geregelt.

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO hat die Gemeinde einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeit privaten Dritten übertragen werden kann.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung wahrnehmen könnte. Organisationsformen wirtschaftlicher Betätigung sind Eigenbetriebe, privatrechtliche Gesellschaften und Zweckverbände.

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde sich wirtschaftlich betätigen, wenn

- 1) der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- 2) die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- 3) der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann (sog. Subsidiaritätsprinzip).

Der öffentliche Zweck rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung, wenn diese für das allgemeine Wohl förderlich ist. Umgekehrt erfordert ein öffentlicher Zweck eine wirtschaftliche Betätigung, wenn ansonsten Nachteile für das Gemeinwesen eintreten würden.

Nach überwiegender Auffassung ist ein öffentlicher Zweck immer dann gegeben, wenn Lieferungen und Leistungen eines kommunalen Unternehmens im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und dazu dienen, Bedürfnisse ihrer Einwohner zu befriedigen. Dabei geht der Begriff der öffentlichen Zwecksetzung über die Daseinsvorsorge hinaus.

Auch Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur, der Wettbewerbs-sicherung, der Arbeitsplatzsicherung, des Umweltschutzes oder der Gewährleistung einer krisenfesten Versorgung der Einwohner sind durch einen öffentlichen Zweck gedeckt.

Eine rein erwerbswirtschaftliche, ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtete wirtschaftliche Betätigung ist dagegen nicht zulässig. Eine Gewinnmitnahme stellt den öffentlichen Zweck dagegen nicht in Frage.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die dazu dient, vorhandene, ansonsten brach liegende Kapazitäten zu nutzen, ist durch einen öffentlichen Zweck gedeckt, wenn sie im Dienst der ursprünglichen, von einem öffentlichen Zweck getragenen Haupttätigkeit steht und dieser quantitativ untergeordnet ist.

Eingeschränkt wird der öffentliche Zweck durch die weitere zu erfüllende Voraussetzung, dass die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen muss. Dieser darf nur verfolgt werden, wenn die Finanz- und Gemeindemittel hierfür ausreichen. Die Einschätzung des Bedarfs erfordert eine Prognose auf gesicherter Grundlage.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die Einschränkung in Ziffer 3 zulässig und nicht zu prüfen. In jedem Falle sind jedoch Nr. 1 + 2 zu erfüllen. Für bereits bestehende wirtschaftliche Aktivitäten der Kommunen gibt das Gesetz somit Bestandsschutz. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Beteiligung.

Gewährleistet wird somit, dass solche „Altunternehmen“ der Kommunen sich auch in einem marktüblichen Rahmen weiterentwickeln können, wie etwa durch die Gewinnung von neuen Kunden und Ausbau von zum Unternehmen gehörender Geschäftsfelder, bereits aufgebaute und vorhandene Potenziale zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zum Zweck der Einnahmeerzielung für eine Aufgabe, die für sich betrachtet nicht einem öffentlichen Zweck dient (sog. Gewinnmitnahme), einsetzen und auf dem Markt frei agieren können. Dazu zählt durchaus auch eine offensive Unternehmenspolitik.

Bestehende kommunale Unternehmen sind nicht zur Stagnation verpflichtet. Die Zerstörung bestandsgeschützter kommunaler Unternehmen wird damit bewusst verhindert.

Gemäß § 121 Abs. 2 HGO gelten als wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde nicht:

- 1) Tätigkeiten zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
- 2) Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung,
- 3) Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfes.

Darüber hinaus sind Gesellschaften, die in dieser Wahlperiode neu gegründet sind, nicht in die wirtschaftliche Betrachtung einzubinden.

In die wirtschaftliche Betrachtung werden ebenfalls die Gesellschaften nicht mit aufgenommen, die kein operatives Geschäft mehr führen.

Ferner müssen Gesellschaften nicht zur Wirtschaftlichkeit betrachtet werden, an denen die Stadt bis 20 % beteiligt ist.

II. Prüfungsvorgaben

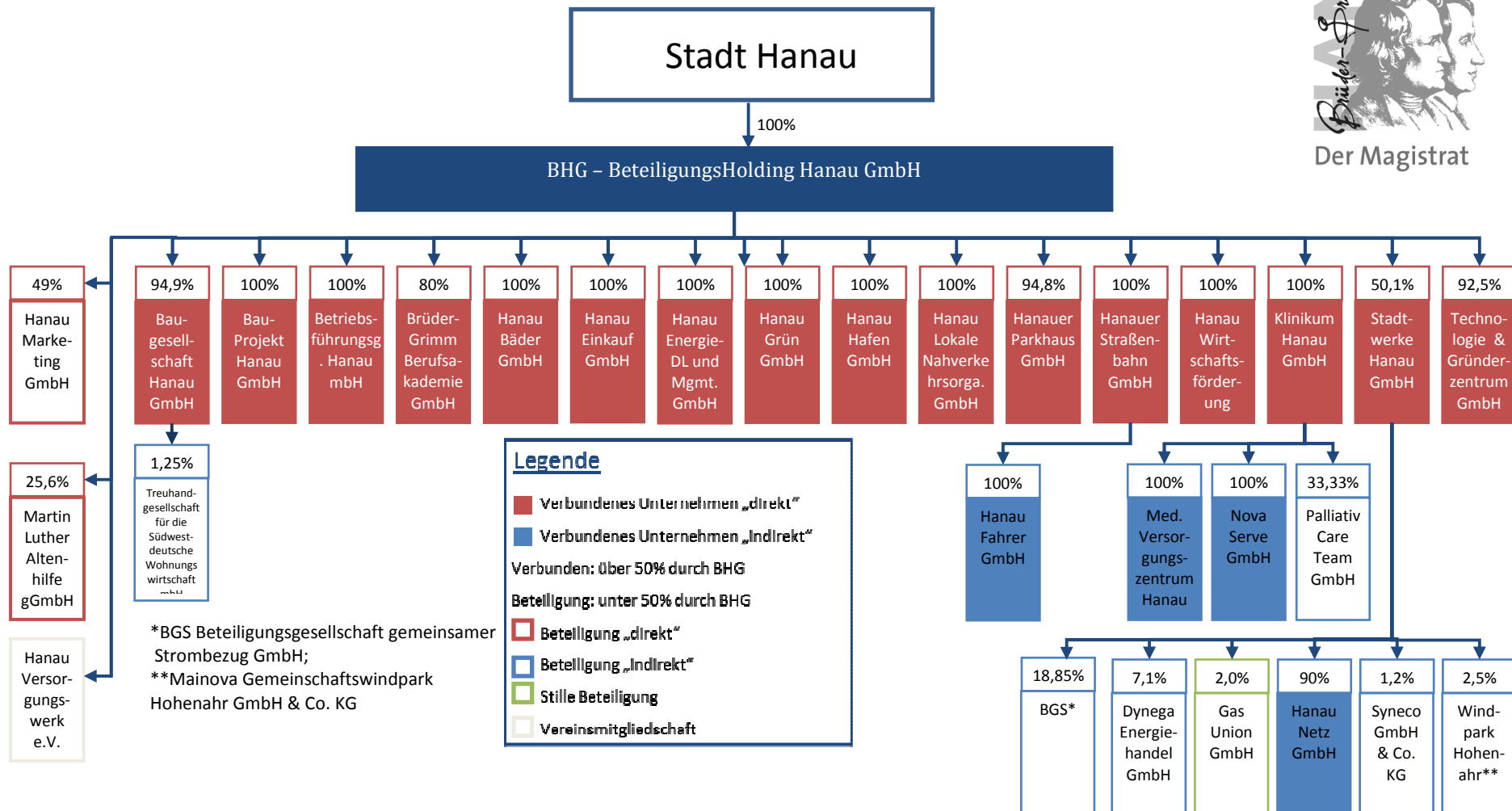
Gemäß § 121 Abs. 1 HGO sind folgende Prüfungsschritte vorzunehmen:

1. Beschreibung der Tätigkeit, insbesondere anhand des Gesellschaftsvertrages oder einer Eigenbetriebsatzung.
2. Liegt eine wirtschaftliche Betätigung vor oder fällt eine Tätigkeit unter § 121 Abs. 2 HGO
3. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck. Öffentlicher Zweck ist die Förderung des Gemeinwohles, das Angebot von Leistungen, die auf dem freien Markt nicht zu haben sind.
4. Angemessenheit des Verhältnisses der Betätigung nach Art um Umfang zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum vorauszusetzenden Bedarf. Die Gemeinde darf nicht überfordert sein und es darf die Finanzkraft der Gemeinde nicht gefährdet sein.
5. Subsidiaritätsprüfung bei wirtschaftlichen Betätigungen nach dem 01.04.2004:
Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

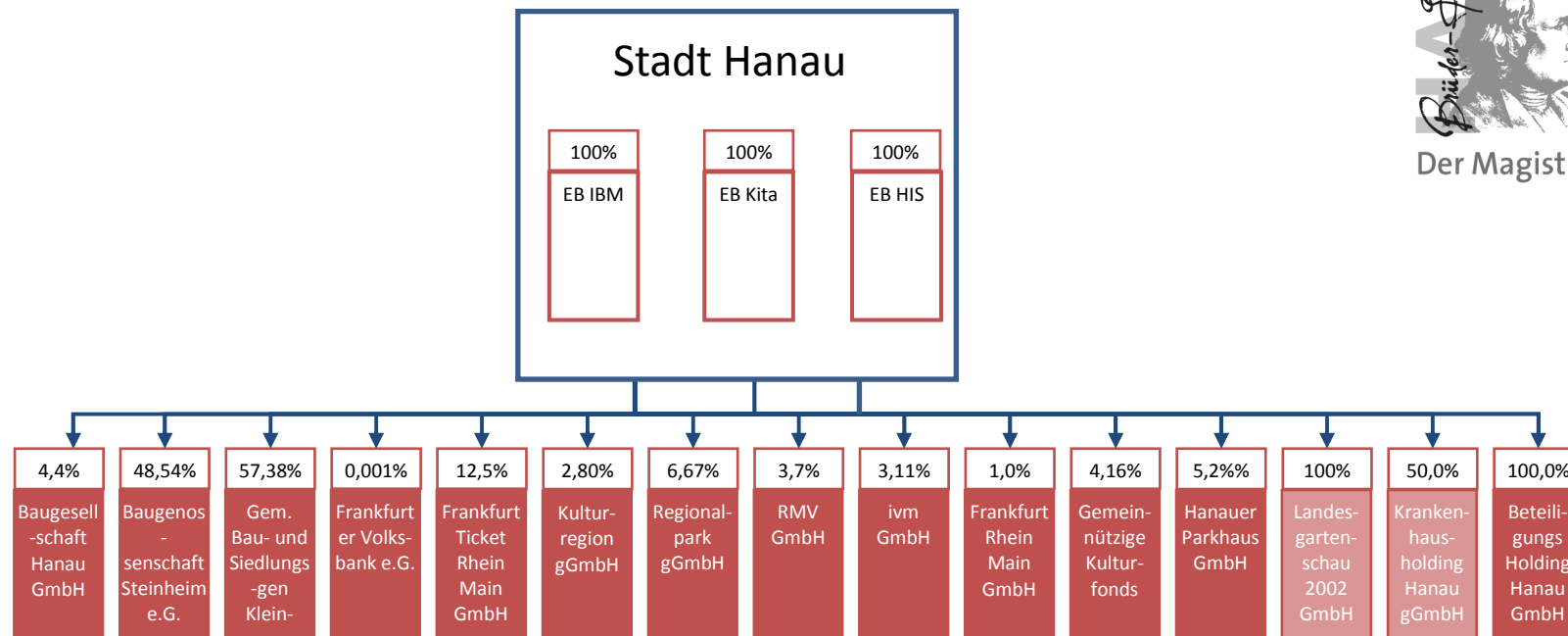
Kriterien sind: Die Tätigkeit erfordert in einem besonderen Maße eine öffentliche Bindung, es werden insbesondere auch Sozialziele verfolgt und die Tätigkeit fügt sich in die Aufgaben der Gemeinde ein.

III. Organigramm der wirtschaftlichen Beteiligungen

Beteiligungsstruktur mittelbare Beteiligungen in 2015



Beteiligungsstruktur unmittelbare Beteiligungen in 2015



Legende

- Beteiligungen der Stadt Hanau
- Beteiligungen ohne operatives Geschäft
- Eigenbetriebe der Stadt Hanau

IV. Übersicht über den Prüfungsumfang

1. Gesellschaften, die einer Prüfung der Wirtschaftlichkeit nicht zu unterziehen sind:

a. Gründungen vom 01.04.2011 bis 31.03.2016 (Neugründungen in der Wahlperiode)

- Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt Rhein Main (4,16%)
- Martin Luther Altenhilfe gGmbH (25,60%)
- Palliative Care Team Hanau GmbH (33,33%)
- Hanau Netz GmbH (90%)
- Baugenossenschaft Hanau eG (5,26%)

b. Geplante Gründungen bis 31.03.2016

- Medizinische Kooperationsgesellschaft Mainkliniken GmbH

c. Gesellschaften, die kein operatives Geschäft mehr führen

- Krankenhausholding Hanau gGmbH (50 %)
- Comoedienhaus Wilhelmsbad Betriebsgesellschaft mbH (100%)
- Technologie- und Gründerzentrum Hanau GmbH (92,50%)

d. Beteiligungen bis 20 %

- Frankfurter Volksbank eG (0,0011 %)
- Frankfurt Ticket GmbH (12,5 %)
- Regionalpark Ballungsraum RheinMain gGmbH (6,67 %)
- ivm GmbH (3,11 %)
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (3,7 %)
- KulturRegion Frankfurt Rhein-Main gGmbH (2,80 %)
- Frankfurt Rhein-Main GmbH International Marketing of the Region (1 %)

e. Sonstiges (Gesellschaften, die nicht mehr existieren)

- Hanauer Gesellschaft für Altenhilfe mbH (95,55%)
- Landesgartenschau Hanau 2002 GmbH (100%)

2. Gesellschaften, die einer Prüfung der Wirtschaftlichkeit gem. § 121 Abs. 2 HGO nicht zu unterziehen sind:

- Klinikum Hanau GmbH (gesetzliche Aufgabe, Daseinsvorsorge) (100%)
- Hanau Lokale Nahverkehrsorganisation GmbH (gesetzliche Aufgabe) (100%)
- Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau GmbH (Bildung) (80%)

3. Gesellschaften, die einer Prüfung der Wirtschaftlichkeit zu unterziehen sind:

Gründungen nach dem 01.04.2004 (mit Subsidiaritätsklausel)

- Hanau Einkauf GmbH
- Hanau Grün GmbH
- BauProjekt Hanau GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum Hanau GmbH
- Hanau Wirtschaftsförderung GmbH
- Hanau Energiedienstleistungen und -managementgesellschaft mbH

Gründungen vor dem 01.04.2004 (ohne Subsidiaritätsklausel)

- BeteiligungsHolding Hanau GmbH
- Betriebsführungsgesellschaft Hanau mbH
- Stadtwerke Hanau GmbH
- Baugesellschaft Hanau GmbH
- Hanauer Parkhaus GmbH
- Hanauer Straßenbahn GmbH
- Hanau Marketing GmbH
- Hanau Hafen GmbH
- Nova Serve GmbH
- Hanau Fahrergesellschaft bmH
- Baugenossenschaft Steinheim eG
- Gem. Bau- und Siedlungsgenossenschaft Klein-Auheim eG
- Hanau Bäder GmbH

Die Eigenbetriebe der Stadt Hanau sind einer Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 HGO nicht zu unterziehen, da sie keine Beteiligung sondern Sondervermögen der Stadt darstellen.

V. Prüfung der städtischen Beteiligungen gemäß § 121 Abs. 7 HGO

1. **BeteiligungsHolding Hanau GmbH**

Ulanenplatz 5
63452 Hanau

E-Mail info@beteiligungsholding-hanau-gmbh.de

A. **Allgemeiner Teil**

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Ausrichtung ihres Beteiligungsportfolios unter dem Primat der Gesamtergebnisoptimierung nach Maßgabe der strategischen Vorgaben der Stadt Hanau und unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Interessen. Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die seitens der Stadt Hanau für die kommunalwirtschaftlichen Aufgaben formulierten Zielsetzungen erfüllt werden. Dies gilt für die dem Beteiligungsportfolio insgesamt zugeordneten Beteiligungsunternehmen sowie für die Erreichung von Zielvorgaben einzelner Beteiligungsunternehmen in diesem Rahmen sowie das Halten und Verwaltung von Beteiligungen und die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Dienstleistungen mit Bezug zur Stadt Hanau.

Gründung:

2002 (unmittelbare Beteiligung)

Gesellschafter:

Stadt Hanau (100 %)

Stammkapital:

20.000.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Beteiligungen:

Betriebsführungsgesellschaft Hanau GmbH
Stadtwerke Hanau GmbH

100,0 %
50,10 %

Baugesellschaft Hanau GmbH	94,90 %
Hanau Einkauf GmbH	100,0 %
Hanau Grün GmbH	100,0 %
Hanauer Straßenbahn GmbH	100,0 %
Bauprojekt Hanau GmbH	100,0 %
Hanauer Parkhaus GmbH	94,80 %
Hanau Lokale Nahverkehrsorganisation GmbH	100,0 %
Hanau Energiedienstleistungen und -management GmbH	100,0 %
Klinikum Hanau GmbH	100,0 %
Technologie- und Gründerzentrum GmbH	92,50 %
Brüder Grimm Berufsakademie Hanau GmbH	80,0 %
Hanau Wirtschaftsförderung GmbH	100,0 %
Hanau Marketing GmbH	49,00 %
Hanau Bäder GmbH	100,0 %
Hanau Fahrgesellschaft mbH	100,0 %
Hanau Hafen GmbH	100,0 %
Nova Serve GmbH	100,0 %
Hanau Netz GmbH	90,0 %
Beteiligungsgesellschaft gemeinsamer Strombezug GmbH	18,85 %
Dynega Energiehandel GmbH	6,67 %
Mainova Gemeinschaftswindpark Hohenahr GmbH & Co.KG	2,50 %
Martin Luther Altenhilfe gGmbH	25,60 %
Medizinisches Versorgungszentrum Hanau GmbH	100,0 %
Palliative Care Team Hanau GmbH	33,33 %
Syneco GmbH & Co.KG	1,26 %
Treuhandges. für die Südwestdt. Wohnungswirtschaft mbH	1,25 %

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft sichert und verwaltet die wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt. Sie übt im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates wirtschaftlichen Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaften aus und setzt die kommunalwirtschaftlichen Vorgaben der Stadt um. Sie berichtet regelmäßig über den Geschäftsverlauf der Beteiligungen und organisiert den ökonomischen Einsatz der öffentlichen Mittel zum Beispiel durch Anwendung des Unternehmenssteuerrechtes, Durchführung und Anpassung der steuerlichen Organschaftsverhältnisse oder Synergie- und Rationalisierungsmaßnahmen. Sie betätigt sich als Finanzholding wirtschaftlich, aber ohne am operativen Geschäft teilzunehmen, und schafft über ein einheitliches, regelmäßiges Berichtswesen an Magistrat und Stadtverordnete wirtschaftliche Transparenz.

Es liegt somit eine wirtschaftliche Betätigung vor.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft ist durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt.

Die Stadt führt Aufgaben der Daseinsvorsorge, zum Beispiel Gesundheitsversorgung, Altenhilfe und Versorgung mit Energie und Wasser, mit Hilfe von Gesellschaften in privatrechtlicher Form durch. Diese Kapitalgesellschaften sind rechtlich und organisatorisch selbstständig, unterliegen aber einer einheitlichen Leitung und Steuerung, die von der Beteiligungs Holding mit ausgeübt wird. Auf geänderte oder neue Anforderungen kann auf gesellschaftsrechtlicher und wirtschaftlicher Ebene flexibel reagiert werden. Rein erwerbswirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Stadt nutzt mit ihren Gesellschaften über die BHG die wirtschaftlichen Möglichkeiten der steuerlichen Organschaften und Querverbundoptionen. Diese Wirkungen könnten bei unmittelbarer Aufgabenerfüllung durch die Stadt selbst nicht oder nur bedingt genutzt werden. Die Bündelung der Finanzströme der Gesellschaften auf Holdingebene führt zu einer Verstärkung der Finanzkraft und Leistungsfähigkeit.

Die Betätigung ist demnach angemessen im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

Für die einzelnen Beteiligungsunternehmen der BHG (mittelbare Beteiligungen der Stadt Hanau) werden die Details im Folgenden erörtert.

1.1. Betriebsführungsgesellschaft Hanau GmbH

Schlossplatz 1
63450 Hanau

E-Mail info@cph-hanau.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Betrieb und Management von Gebäuden, Einrichtungen und kulturellen Spielstätten der Stadt Hanau.

Gründung:

1928, Umfirmierung 2003

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 100 %

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

Stammkapital:

250.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 (1+2) HGO

Die Gesellschaft betreibt und unterhält den Congress Park Hanau sowie seit 01.01.2015 das Comoedienhaus Wilhelmsbad. Dabei konzentriert sie sich auf das technische und kaufmännische Gebäude- und Flächenmanagement inklusive der Wartung und Instandsetzung. Sie betätigt sich wirtschaftlich.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Der Congress Park Hanau (CPH) wurde als Konferenz- und Kulturstandort der Stadt 2003 als Nachfolgeeinrichtung der vormaligen Stadthalle

errichtet. Der CPH erfüllt die Anforderungen, die an das Tagungs- und Kulturangebot einer Stadt im Rhein-Main-Gebiet gestellt werden. Er hat sich zum bedeutenden Standortfaktor, insbesondere durch die Aufnahme nationaler und internationaler Konferenzen und Messen, entwickelt. Das Comoedienhaus Wilhelmsbad wurde im Spätbarock 1781 erstmals eröffnet. 1968 wurde das Theater per Erbbaurechtsvertrag durch die Comoedienhaus Betriebsgesellschaft in Hanau mbH vom Land Hessen übernommen. Mit Liquidation der Gesellschaft zum 01.01.2015 wurde der Betrieb des Theaters der Betriebsführungsgesellschaft Hanau übertragen. Im Comoedienhaus finden überwiegend Theater-, Konzert-, Kleinkunst- und Kindertheaterveranstaltungen statt. Es ist somit eine der bedeutenden Kulturstätten Hanaus. Das Comoedienhaus ist zudem Bestandteil der „Europastraße Historischer Theater“. Zum wirtschaftlichen Betrieb der beiden Spielstätten bedient sich die Stadt der Delegation der Betreiberverantwortung an die städtische Betriebsführungsgesellschaft, die die Nutzungs- bzw. Mieteinnahmen an die Stadt Hanau abführt. Damit wird auch erreicht, dass der personelle und organisatorische Aufwand flexibel den Gegebenheiten der Tagungswirtschaft bzw. der Kunst- und Kulturbranche und deren Marktschwankungen angepasst bleibt.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft ist demzufolge auch durch einen öffentlichen Zweck im Sinne der HGO gerechtfertigt.

3. Angemessenheit des Verhältnisses Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Gesellschaft erzielt mit der Überlassung der beiden Spielstätten marktübliche Preise, die durch regelmäßig durchgeführte Markt- und Vergleichsstudien untermauert werden. Die Auslastung des CPH konnte im Rahmen der bestehenden Infrastruktur in den letzten 5 Jahren gehalten werden. Die Entwicklung der Anzahl der kulturellen Veranstaltungen im Comoedienhaus ist nach dem Betreiberwechsel und sonstiger Umstrukturierungen im städtischen Umfeld abzuwarten. Die städtische Haushaltsführung wird durch die Anrechenbarkeit von Umsatzsteuerleistungen und die Zuführung der Tagungsgebühren und Mieteinnahmen gestärkt.

Das Verhältnis der wirtschaftlichen Betätigung erfüllt somit die Angemessenheit zur erforderlichen Leistungsfähigkeit und zum Bedarf.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

1.2. Stadtwerke Hanau GmbH

Leipziger Str. 17
63450 Hanau

E-Mail vertrieb@stadtwerke-hanau.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Umfassende Versorgung mit Energie, insbesondere Strom, Gas und Fernwärme und Wasser, die Anbindung städtischer und anderer kommunaler Einrichtungen und der Bürger/-innen der Stadt Hanau an Informationswege.

Gründung:

1978

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 50,1 %
Mainnova AG 49,9 %

Stammkapital:

15.000.050,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Sonstige Beteiligungen des Unternehmens:

Dynerga Energiehandel GmbH	7,1 %
Syneco GmbH & Co. KG	1,2 %
BGS GmbH	18,9 %
Hanau Netz GmbH	90,0 %
Gas Union GmbH	2,0 %
Windpark Hohenahr	2,5 %

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Stadtwerke Hanau versorgen die Hanauer Bevölkerung mit Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Energiedienstleistungen. Die Stadtwerke betätigen sich wirtschaftlich.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft ist durch einen öffentlichen Zweck im Sinne der HGO gerechtfertigt.

Die Energieversorgung gehört zu den Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Stadtwerke unterhalten zu diesem Zweck ein umfangreiches Stroms-, Gas- und Wasserleitungsnetz und fördern das Trinkwasser in eigenen Quellen. Zur langfristigen Sicherung der Versorgung auf einem zunehmend schwierigeren Markt, haben sich die Stadtwerke 2002 durch die Aufnahme eines strategischen Partners – Mainova AG – durch den Verkauf eines Gesellschaftsanteiles von 46,9%, mit späterer Aufstockung auf 49,9%, langfristig die Option zum wirtschaftlichen Bestehen gesichert. Die Gewinne aus Energieversorgung und Gas- und Fernwärmevertrieb, werden im Rahmen der steuerlichen Organschaften zum Ausgleich der Dauerverluste aus dem Betrieb der Schwimmbäder sowie des öffentlichen Personennahverkehrs genutzt.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Mit der langfristigen Aufrechterhaltung der Grundversorgung mit Energie, Wärme und Wasser sichern die Stadtwerke die Grundlagen des Zusammenlebens zu angemessenen und für jedermann zugänglichen Konditionen. Die erwirtschafteten Einnahmen fließen in Leistungen der öffentlichen Hand für die Daseinsvorsorge wieder zurück, und zwar durch deren Verwendung zum Ausgleich der Verluste aus dem Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Nahverkehrs und der öffentlichen Schwimmbäder.

Die Angemessenheit zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf ist gewährleistet.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

1.3. Baugesellschaft Hanau GmbH

Heinrich-Bott-Str. 1
63450 Hanau

E-Mail info@bau-hanau.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen.

Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallende Aufgaben übernehmen.

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale und wirtschaftliche Einrichtungen errichten und bewirtschaften sowie Dienstleistungen bereitstellen.

Gründung:

1942

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH	94,90 %
Stadt Hanau	4,42 %
Sparkasse Hanau	0,68 %

Stammkapital:

10.159.420,81 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

Treuhandgesellschaft für die Südwest-deutsche Wohnungswirtschaft mbH
1,25 %

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft unterhält und betreut einen Wohnungsbestand von ca. 4.200 Wohnungen. Sie betätigt sich wirtschaftlich.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Mit ihrem Wohnungsbestand trägt die Gesellschaft maßgeblich zum Wohnungsmarkt der Stadt bei. Neben der Vorhaltung ausreichenden, auch sozial gebundenen, Wohnraumes ist die Baugesellschaft durch ständige Bestandsüberprüfung und -sanierung mittelbar an der städtebaulichen Entwicklung der Stadt maßgeblich beteiligt.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft ist durch einen öffentlichen Zweck im Sinne der HGO gerechtfertigt.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Gesellschaft erwirtschaftet Überschüsse, die regelmäßig der Bestands-pflege und -sanierung zugeführt werden.

Die wirtschaftliche Betätigung ist im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf angemessen.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

1.4. Hanauer Straßenbahn GmbH

Daimlerstr. 5
63450 Hanau

E-Mail info@hsb.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Bau und Betrieb elektrischer Straßenbahnen sowie Betrieb von Kraftfahrlinien in Hanau selbst und nach oder in benachbarten Gemeinden, sowie Ausführung von Gelegenheitsfahrten mit Kraftomnibussen.

Gründung:

1907, Umwandlung von AG in GmbH
2006

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 100 %

Stammkapital:

2.100.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäfts-
führung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

Hanau Fahrgesellschaft mbH 100 %

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft wurde bis 2006 der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt. Mit dem Ausscheiden des Minderheitsaktionärs Verkehrsgesellschaft Frankfurt wurde die AG in eine GmbH umgewandelt. Die Gesellschaft betätigt sich wirtschaftlich.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft ist gerechtfertigt durch einen öffentlichen Zweck im Sinne der HGO.

Die HSB hat 2008 die Nahverkehrskonzessionen im Stadtgebiet Hanau mit der Laufzeit bis zum Jahr 2017 im Vergabeverfahren nach dem Nahverkehrsrecht erhalten und wurde infolge von der Stadt Hanau als Verkehrsträger mit der Durchführung der Verkehre betraut. Die Verkehrsdurchführung muss im Rahmen des Nahverkehrsplanes der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Die Konzession, d.h. das Recht, den Nahverkehr auf den genehmigten Linien zu betreiben, steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft wie ein „durchschnittlich gut geführtes“ Nahverkehrsunternehmen wirtschaftet. Mit der Ermittlung des zulässigen Defizites eines „durchschnittlich gut geführten“ Nahverkehrsunternehmens wird das zulässige, jährliche, Defizit der HSB begrenzt.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Verluste der Gesellschaft im Rahmen des zulässigen Defizites eines „durchschnittlich gut geführten“ Nahverkehrsunternehmens werden im Rahmen einer steuerlichen Organschaft ausgeglichen.

Somit steht die wirtschaftliche Betätigung im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

1.5. Hanauer Parkhaus GmbH

Am Frankfurter Tor 10
63450 Hanau

E-Mail: info@hanauer-parkhaus.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Herstellung und Bewirtschaftung von Parkhäusern, Tiefgaragen und Stellplätzen und damit zusammenhängender Objekte sowie die Erbringung von technischen und kaufmännischen Betreuungsleistungen (Gebäudemanagement) und allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Gründung:

1966, Übernahme 2004

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 94,8 %
Stadt Hanau 5,2 %

Stammkapital:

25.264,59 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft betreibt und verwaltet Parkhäuser in Hanau und betätigt sich demnach wirtschaftlich.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Der Parkhausbestand der Gesellschaft führt, zu einem jährlichen Überschuss, der im Rahmen einer steuerlichen Spartenorganschaft zum Ausgleich der Verluste im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (HSB) beiträgt.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft ist gerechtfertigt durch einen öffentlichen Zweck im Sinne der HGO.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Angemessenheit der wirtschaftlichen Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf ist gewährleistet.

Die Gesellschaft sichert mit den Parkhäusern die nötigen Parkflächen insbesondere im Innenstadtbereich. Mit der Erwirtschaftung von Überschüssen trägt sie zum Ausgleich der Nahverkehrsdefizite bei.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

1.6. Hanau Marketing GmbH

Am Markt 14 – 18
63450 Hanau

E-Mail info@hanau-marketing-gmbh.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Marketingstrategie für die Stadt Hanau.

Gründung:

2004

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 49%
Unternehmensverband Hessischer Einzelhandel Mitte Süd e.V. 51%

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

Stammkapital:

25.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft betreibt Stadtmarketing mit Schwerpunkt auf Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt. Es liegt eine wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft vor.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Zusammen mit dem Mehrheitsgesellschafter Einzelhandelsverband führt die Gesellschaft Marketingaktionen aller Art zur Imageverbesserung der Stadt durch. Dabei unterstützt die Gesellschaft Aktivitäten und Aktionen,

z.B. verkaufsoffene Tage, Motivaktionen, Tourismuswerbung, durch Koordination zwischen Veranstaltern und beteiligten städtischen Ämtern und Einrichtungen, durch Vermittlung von Kontakten und Teilnahme an überregionalen Einrichtungen und Messen. Mit vielfältiger Belegung der Innenstadt und regionaler und überregionaler Bewerbung sorgt die Gesellschaft für stetige Belegung und Verbesserung des Wirtschaftsstandortes.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft ist gerechtfertigt durch einen öffentlichen Zweck im Sinne der HGO.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Gesellschaft schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

1.7. Nova Serve GmbH

Leimenstr. 20
63450 Hanau

E-Mail nova_serve@klinikum-stadt-hanau.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Erbringung von Dienstleistungen jeder Art überwiegend gegenüber dem Klinikum Stadt Hanau und ähnlich zweckgerichteten Einrichtungen, insbesondere der Verpflegung, der hauswirtschaftlichen und technischen Dienste sowie Leistungen im Zusammenhang mit medizinisch-technischen Maßnahmen und der Verwaltung, einschließlich der Liegenschaftsverwaltung und Parkplatzbewirtschaftung und des zentralen Hausdienstes und aller sonstigen artverwandten Nebendienste.

Gründung:

2001

Gesellschafter:

Klinikum Hanau GmbH 100 %

Stammkapital:

25.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft erbringt Bewirtschaftungsdienstleistungen für das Klinikum Hanau. Sie betätigt sich mittelbar im Sinne des § 121 Abs. 2

HGO, da sie ganz überwiegend Dienstleistungen für das Klinikum Hanau erbringt. Es liegt eine wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft vor.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Für das Klinikum als Krankenhaus der Maximalversorgung sind nichtpflegerische Hilfsdienstleistungen zu erbringen. Diese können durch Vorhaltung eigener Wirtschaftsabteilungen und/oder festangestelltes eigenes Personal erbracht werden, oder durch entsprechenden Zukauf der Dienstleistungen. Die Gesellschaft Nova Serve erbringt für das Klinikum die Reinigungsdienstleistungen sowie Bewirtschaftungsleistungen durch eigenes Personal, das den Bedingungen der jeweiligen Branche entsprechend tariflich entlohnt wird. Dadurch mindern sich die vom Klinikum als Muttergesellschaft für nichtpflegerische Dienstleistungen aufzubringenden Kosten erheblich.

Die Betätigung der Gesellschaft im Rahmen des § 121 Abs. 2 HGO ist durch den beschriebenen öffentlichen Zweck gerechtfertigt.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Gesellschaft erbringt die Dienstleistungen (Reinigung, Hauswirtschaft, Speisenversorgung etc.) zu marktüblichen Preisen. Sie schließt jährlich mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Das Jahresergebnis kommt der Muttergesellschaft Klinikum wirtschaftlich zugute.

Die Betätigung der Gesellschaft nach § 121 Abs. 2 HGO steht somit in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

1.8. Hanau Bäder GmbH
Eugen-Kaiser-Straße 19
63450 Hanau

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:	Betrieb von Badeanstalten, Saunen und anderen Badeeinrichtungen in Hanau.
Gründung:	2000, Umfirmierung 2010
Gesellschafter:	BeteiligungsHolding Hanau GmbH 100 %
Stammkapital:	35.000,00 €
Organe:	Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat
Beteiligungen des Unternehmens:	keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft betreibt zwei Hallen- und Freibäder und eine Sauna im Hanauer Stadtgebiet. Es liegt eine wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft vor.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die Hanau Bäder GmbH ist dem Gemeinwohl der Stadt Hanau verpflichtet und bezweckt, durch den Unternehmensgegenstand zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Stadt Hanau beizutragen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft ist gerechtfertigt durch einen öffentlichen Zweck im Sinne der HGO.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die wirtschaftliche Betätigung steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

1.9. Hanau Einkauf GmbH

Leipziger Str. 17
63450 Hanau

E-Mail info@hanau-einkauf-gmbh.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Feststellung des Einkaufsbedarfs sowie Organisation und Abwicklung des Einkaufs der Stadt Hanau einschließlich ihrer Regie- und Eigenbetriebe sowie der Gesellschaften und Unternehmen, an denen die Stadt Hanau unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Gründung:

2004

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 100 %

Stammkapital:

25.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

Die Gesellschaft ist seit August 2012 Genossenschaftsmitglied der Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG und hält einen Genossenschaftsanteil von 500 Euro.

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft führt den Zentraleinkauf für die städtische Verwaltung, die Gesellschaften und Eigenbetriebe durch. Sie ist sowohl wirtschaftlich im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO als auch nichtwirtschaftlich im Sinne des § 121 Abs. 2 HGO tätig.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die Gesellschaft nimmt für die städtischen Beteiligungen und die Stadtverwaltung die Funktion des Einkäufers wahr. Dadurch besteht die Möglichkeit, durch Bündelung der Warengruppen und zentrale Auslobung und Verhandlung einerseits die Prozesskosten für die Durchführung der Einkäufe zu senken und andererseits Mengeneffekte bei den Produktpreisen zu erzielen. Die Gesellschaft besorgt auch die ordnungsgemäße Prüfung und Durchführung der öffentlich/rechtlichen Vorgaben zur Vergabe durch die unmittelbare oder mittelbare öffentliche Hand. Soweit die Gesellschaft für die Verwaltung und die Eigenbetriebe beschafft, deckt sie Eigenbedarfe der Gemeinde im Sinne der HGO. Im Übrigen ist sie wirtschaftlich im Sinne der HGO tätig und liefert positive Deckungsbeiträge für alle angeschlossenen Gesellschaften und Warengruppen.

Die Betätigung der Gesellschaft auf dem wirtschaftlichen Sektor sowie im Rahmen des § 121 Abs. 2 HGO ist demnach durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Gesellschaft schließt regelmäßig mit geringen Überschüssen ab. Die Gesellschaft arbeitet ohne eine Gewinnmarge.

Die Betätigung der Gesellschaft gestaltet sich folglich in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Ein fremder, der Stadt und ihren Gesellschaften nicht derart nahe stehender Dritter könnte die Einkaufsdienstleistungen aufgrund der Besonderheiten des öffentlichen Vergaberechtes und der Vielfalt und den teilweise sehr spezifischen Anforderungen der Warengruppen nicht zu den niedrigen Prozesskosten der Gesellschaft durchführen.

Ein Dritter wird deswegen entweder einen Teil seines Einkaufsvorteiles, also den Preiserfolg, nicht an die Stadt und ihre Gesellschaften durchgeben oder ein gesondertes Entgelt zur Deckung seiner Prozesskosten erheben. Deswegen ist der Zweck der Gesellschaft – Einkauf und Einkaufsdienstleistungen – durch einen privaten Dritten nicht ebenso gut wirtschaftlich erfüllbar.

1.10. Hanau Grün GmbH

Theodor-Fontane-Str. 24
63450 Hanau

E-Mail hanau.gruenflächen@hanau.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Leistungen zur Unterhaltung von Grünanlagen, Spielplätzen, Gärten und anderen Freiflächen für den Betrieb von Friedhöfen und Krematorien sowie Geschäftsbesorgungsleistungen für den Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service (vormals Hanau Grünflächen).

Gründung:

2004

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 100 %

Stammkapital:

25.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen bei der Auswahl und Einstellung von geeigneten Mitarbeitern, der Bereitstellung von Mitarbeitern sowie der Bereitstellung von Investitionsgütern für den Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service. Sie ist sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich im Sinne des § 121 Abs. 2 HGO tätig.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die Gesellschaft erbringt die o.a. Dienstleistungen für den Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service. Dabei hat sie die Funktion neues, geeignetes Fachpersonal am Arbeitsmarkt zu rekrutieren und aufzubauen um damit kurzfristige Kapazitätsschwankungen im personellen Sektor ausgleichen zu können.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Leistungserbringung auf das Personal der Gesellschaft zurückgreifen, anstatt eigenes Personal vorhalten zu müssen. Dadurch können die eingesetzten personellen Kapazitäten den geschäftlichen Schwankungen, die aufgrund der Eigenart des saisonalen Geschäftes, bedingt durch die Jahreszeiten, entstehen, angepasst werden. Die, in Abhängigkeit zur Auftragslage, über die Gesellschaft bereitgestellten personellen Kapazitäten führen somit zu wirtschaftlicheren Betriebsabläufen. Die Gesellschaft schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Aufgrund der speziellen Anforderungen, die von saisonalen Schwankungen und temporären Projekten gekennzeichnet sind, ist davon auszugehen, dass durch einen fremden Dritten die vom Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service abgefragten Dienstleistungen nicht wirtschaftlicher erbracht werden können. Die Vorhaltung von speziell geschultem und mit der Aufgabe vertrautem Personal steht hierbei im Vordergrund und damit einer Vergabe an einen fremden Dritten entgegen.

1.11. BauProjekt Hanau GmbH

Ulanenplatz 5
63452 Hanau

E-Mail info@baupro-hanau-gmbh.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die städtebauliche Entwicklung von Konversionsflächen und sonstigen Flächen in Hanau; dazu gehört die Entwicklung von Nutzungskonzepten und Projektplänen, der Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken, Kaufpreisermittlungen und Maßnahmen der Bodenordnung. Die Gesellschaft kann Gemeinschaftseinrichtungen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale und wirtschaftliche Einrichtungen errichten und betreiben.

Gründung:

2004

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 100%

Stammkapital:

100.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft erbringt Unterstützungs- und Steuerungsleistungen bei der Umsetzung der aus dem „Wettbewerblichen Dialog“ resultierenden Umbaumaßnahmen sowie der städtischen Prozesse, insbesondere

konzeptionell in Bezug auf die Entwicklung der Konversionsflächen. Sie ist wirtschaftlich tätig.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Mit dem Abzug der amerikanischen Streitkräfte wurden deren Kasernen in die Verwaltung des Bundes überführt. Mit der städtebaulichen Entwicklung und deren daran orientierten Vermarktung – Konversion – ist die Gesellschaft im Zusammenspiel mit der Bundesverwaltung befasst. Die Gesellschaft bedient sich dazu weiterer, einschlägiger Dienstleister im Bereich der Stadt- und Wirtschaftsplanung, der Raum- und Landschaftsplanung, der Architektur und der Marktforschung. Der dargestellte öffentliche Zweck rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Gesellschaft erwirtschaftet ein ausgeglichenes Ergebnis, so dass die Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf gewährleistet ist.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Von einem fremden Dritten ist der Zweck der Gesellschaft nicht ebenso gut und/oder wirtschaftlich erreichbar. Die Umwidmung der militärischen Nutzflächen folgt primär städtebaulichen, volkswirtschaftlichen und politischen Überlegungen und ist lediglich im gesamtstädtischen Kontext den Anforderungen der Gemeinde entsprechend optimal durchzuführen. Ein fremder Dritter kann dies nur bedingt erfüllen, da nichtwirtschaftliche Aspekte – also politische und/oder städtebauliche – nur bedingt privaten Erwerbszwecken entsprechen.

1.12. Hanau Fahrergesellschaft mbH

Daimlerstraße 5
63450 Hanau

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Beratung und weitere Dienstleistungen im Bereich des Personennahverkehrs der Stadt Hanau einschließlich der Gestellung von Fahrern und anderem Personal sowie alle sonstigen damit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Gründung:

2001, 2006 Umgründung

Gesellschafter:

Hanauer Straßenbahn GmbH 100%

Stammkapital:

25.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Zunächst gegründet als Süd/Ost-Hessen Plan GmbH und in 2006 umgegründet zur Hanau Fahrergesellschaft mbH (HFG). Die Gesellschaft betätigt sich wirtschaftlich.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft ist gerechtfertigt durch einen öffentlichen Zweck im Sinne der HGO.

Die HFG stellt ein Dienstleistungsunternehmen der Hanauer Straßenbahn GmbH (HSB) dar, deren Geschäftstätigkeit im Wesentlichen die Personalgestellung im Bereich Fahrdienst umfasst.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Gesellschaft schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Zudem besteht ein Gewinnabführungsvertrag mit der HSB.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

1.13. Hanau Energiedienstleistungen und –managementgesellschaft mbH

Leipziger Straße 17
63450 Hanau

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Belieferung der Stadt Hanau und ihrer Gesellschaften mit Strom, Wärme und Wasser sowie die Erbringung sonstiger energienaher Dienstleistungen für die Gemeinde und ihre Gesellschaften.

Gründung:

2008

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 100%

Stammkapital:

25.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Hanau Energiedienstleistung- und managementgesellschaft mbH versorgt die Stadt Hanau und ihre Gesellschaften mit Strom, Gas, Wasser, Wärme und erbringt energetische Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Straßenbeleuchtung und Verkehrssignalanlagen. Die Hanau Energiedienstleistung- und managementgesellschaft mbH betätigt sich wirtschaftlich.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft ist durch einen öffentlichen Zweck im Sinne der HGO gerechtfertigt.

Die Energieversorgung gehört zu den Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Hanau Energiedienstleistungen- und managementgesellschaft mbH greift dabei auf das Strom-, Gas- und Wasserleitungsnetz der Stadtwerke Hanau GmbH zurück, und beschafft die erforderlichen Energiemengen auch bei den Stadtwerken. Die Gewinne aus der Energieversorgung sowie der energetischen Dienstleistungen werden im Rahmen steuerlicher Organschaften zum Ausgleich der Dauerverluste aus dem Betrieb der Schwimmbäder sowie des öffentlichen Personennahverkehrs genutzt. Die Gesellschaft ist dem Gemeinwohl der Stadt Hanau verpflichtet und bezweckt, durch den Unternehmensgegenstand zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Stadt Hanau beizutragen.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Hanau Energiedienstleistungen- und managementgesellschaft mbH beliefert die Stadt Hanau und deren Gesellschaften mit Energie zu Marktkonditionen und sichert durch langfristige Verträge die Aufrechterhaltung der Energieversorgung. Hierdurch sichert sie die Grundlagen des Zusammenlebens zu angemessenen und für jedermann zugänglichen Konditionen. Die erwirtschafteten Einnahmen fließen in Leistungen der öffentlichen Hand für die Daseinsvorsorge wieder zurück, und zwar durch deren Verwendung zum Ausgleich der Verluste aus dem Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Nahverkehrs und der öffentlichen Schwimmbäder. Die Angemessenheit zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf ist gewährleistet.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Aufgrund der speziellen Anforderungen an die energetischen Dienstleistungen können diese Leistungen durch einen fremden Dritten nicht in der wirtschaftlichen Art und Weise erbracht werden. Die enge Verzahnung auf personeller wie prozesstechnischer Seite mit den Stadtwerken Hanau gewährleistet im Bereich der Energieversorgung eine bestmögliche und somit kostengünstige Ausnutzung der Ressourcen, die eine positive Auswirkung auf die Preisgestaltung hat, unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Versorgungssicherheit.

1.14. Medizinisches Versorgungszentrum Hanau GmbH

Leimenstraße 20
63450 Hanau

E-Mail info@klinikum-hanau.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Der Betrieb von einem oder mehreren medizinischer Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V als fachübergreifend geleitete ärztliche Einrichtung, insbesondere zur Sicherstellung der vertrags- aber auch privatärztlichen Versorgung

Gründung:

2008

Gesellschafter:

Klinikum Hanau GmbH 100%

Stammkapital:

25.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft betreibt ein Facharztzentrum zur ambulanten Versorgung von Patienten entsprechend seiner Zulassung durch die kassenärztliche Vereinigung Hessen. Sie betätigt sich wirtschaftlich.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Das Facharztzentrum trägt durch seine kardiologischen und neurologischen Arztstühle zur ambulanten ärztlichen Versorgungssicherheit der Stadt Hanau bei. Durch das Facharztzentrum werden ca. 20.000 Patienten pro Jahr behandelt und ärztlich versorgt. Damit übernimmt das Facharztzentrum einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge der Hanauer Bürger und fördert das Gemeinwohl in Hanau.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Angemessenheit der wirtschaftlichen Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf ist gewährleistet.

Die Gesellschaft sichert die fachärztliche Versorgung im Stadtgebiet und weist dem Klinikum Hanau stationäre Patienten zu, was zur optimierten Auslastung des Klinikums beiträgt. Gleichzeitig entlastet es das Klinikum von ambulanten Leistungen, die das Klinikum Hanau nicht vergütet bekommt.

Die Gesellschaft schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Das Facharztzentrum arbeitet eng mit dem Klinikum Hanau zusammen und stellt die sektorenübergreifende Zusammenarbeit zwischen stationärer und ambulanter Versorgung in den Disziplinen Neurologie und Kardiologie sicher. Ein privater Dritter könnte diese enge Verzahnung schwerlich sicherstellen. Die Nachfolgeregelungen im ambulanten fachärztlichen Bereich werden zukünftig immer schwieriger. Durch die Anbindung an das Klinikum Hanau und damit einer Tochtergesellschaft der Stadt Hanau kann die Nachbesetzung offener Arztstellen leichter sichergestellt werden. Diese Möglichkeit ist einem privaten Betreiber erschwert. Ein möglicher privater Dritter könnte bestrebt sein die Arztstühle aus dem Stadtgebiet Hanau zu verlegen. Hierdurch würde sich die wohnortnahe Versorgung in Stadtgebiet verschlechtern.

1.15. Hanau Wirtschaftsförderung GmbH

Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

E-Mail wirtschaftsförderung@hanau.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Hanau insbesondere durch die Unterstützung ansässiger Unternehmen sowie durch die Förderung von Gründungen und Ansiedlungen gewerblicher Unternehmen.

Gründung:

2009

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 100%

Stammkapital:

25.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die zentralen Tätigkeiten der Hanau Wirtschaftsförderung GmbH (HWG) zielen auf die Bindung der Unternehmen und Betriebe an den Standort und die Förderung von Neuansiedlung und Existenzgründungen von Unternehmen. Diese werden unterstützt bei der Suche nach Ansiedlungs- und Erweiterungsflächen, sowie der Koordination ihrer Anfragen bei städtischen Organisationseinheiten.

Entscheidungsträger erhalten Transparenz über die aktuelle Situation, Tendenzen und Entwicklungen werden als Steuerungsinstrument für Entscheider zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden

Veranstaltungen organisiert und Marketingmaterialien entwickelt, die zur Imagesteigerung des Wirtschaftsstandortes beitragen.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die Gesellschaft ist dem Gemeinwohl der Stadt Hanau verpflichtet und bezweckt durch den Unternehmensgegenstand zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Stadt Hanau beizutragen.

Der dargestellte öffentliche Zweck rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Angemessenheit der wirtschaftlichen Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf ist gewährleistet. Die Gesellschaft sichert durch das Anbieten von Dienstleistungen Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Unternehmen. Die Gesellschaft schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Von einem fremden Dritten ist der Zweck der Gesellschaft nicht ebenso gut und/oder wirtschaftlich erreichbar. Die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes folgt gesamtstädtischen Interessen, d.h. es sind steuer- und sozialpolitische Aspekte ebenso wie beispielsweise städtebauliche Überlegungen zu berücksichtigen. Dies ist nur in enger Abstimmung mit der Stadtplanung, der Bauaufsicht und der Unteren Naturschutzbehörde optimal durchzuführen. Ein fremder Dritter kann dies nur bedingt erfüllen, da die o.g. nichtwirtschaftlichen Aspekte privaten Erwerbszwecken nicht entsprechen.

1.16. Hanau Hafen GmbH

Saarstraße 12
63450 Hanau

E-Mail info@hanau-hafen.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Betrieb des Hafens sowie dessen Nebenbetriebe und allen damit zusammenhängenden Geschäften.

Gründung:

1975, Umfirmierung 2010

Gesellschafter:

BeteiligungsHolding Hanau GmbH 100%

Stammkapital:

450.000,00 €

Organe:

Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Gesellschaft ist eine Anbieterin von Logistik Infrastruktur im Mainhafen Hanau.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die Hanau Hafen GmbH ist dem Gemeinwohl der Stadt Hanau verpflichtet und bezweckt durch den Unternehmensgegenstand zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Stadt Hanau beizutragen. Der dargestellte öffentliche Zweck rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Hanau Hafen GmbH erwirtschaftet einen jährlichen Überschuss.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

2. Baugenossenschaft Steinheim eG

Pfaffenbrunnenstraße 107 a
63456 Hanau

E-Mail info@bg-steinheim.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Möglichkeit der Bewirtschaftung, Errichtung, Erwerb und Betreuung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen.

Möglichkeit der Übernahme aller im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben (Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen).

Gründung:

1903

Stammkapital:

1.342.162,50 €

Organe:

Vorstand, Aufsichtsrat

Gesellschafter:

Stadt Hanau	48,54 %
Übrige Anteile	51,46 %

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Unternehmenszweck und -gegenstand rechtfertigt den Zweck der Daseinsvorsorge und unterliegt dem gesetzlich festgelegten Bestandschutz nach § 121 Abs. 2 HGO.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ist durch die Versorgung der städtischen Einwohner in den Stadtteilen Steinheim und Großauheim mit preiswertem Wohnraum gegeben.

Durch die Bereitstellung preiswerten Wohnraums für die Allgemeinheit und der geringen Überschüsse (Gewinnmitnahme) wird deutlich, dass das Gewinnstreben nicht das Unternehmensziel ist, vielmehr auch sozialpolitische Ziele mit verfolgt werden.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Die Gesellschaft unterhält insgesamt 724 Mieteinheiten, davon in Hanau 313, deren Wohnqualität stetig verbessert wird. Weitere Mieteinheiten in: Seligenstadt 280 und Nidderau 131. Es werden geringe Überschüsse erwirtschaftet. Risiken, wie beispielsweise Leerstände, die die Finanzlage gefährden könnten, sind nicht erkennbar. Die Zahlungsfähigkeit ist sichergestellt. Die Leistungen der Beteiligung sind konstant und die Tätigkeiten werden kontinuierlich ausgeführt.

Das Unternehmen ist nicht auf Zuschüsse/Zuweisungen der Stadt angewiesen. Es werden keinerlei städtische Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungstätigkeit der Stadt beschränkt sich auf die Beteiligungsverwaltung. Durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen bzw. den Sitz im Aufsichtsrat ist ein angemessener Einfluss der Stadt Hanau gegeben. Aufgrund der konstanten Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum liegt auch der Bedarf der Tätigkeit aktuell vor. Der Bedarf der Bevölkerung an Wohnraum ist auch künftig vorhanden.

Das angemessene Verhältnis der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf ist demzufolge gewährleistet.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.

3. **Gem. Bau- und Siedlungsgenossenschaft Klein-Auheim eG**

Veilchenweg 11
63456 Hanau

E-Mail basigeno@t-online.de

A. Allgemeiner Teil

Unternehmenszweck und -gegenstand:

Möglichkeit der Bewirtschaftung, Errichtung, Erwerb und Betreuung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen;
Möglichkeit der Übernahme aller im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben (Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen);

Gründung:

1949

Gesellschafter:

Stadt Hanau	57,38 %
Übrige Anteile	42,62 %

Geschäftsguthaben:

398.302,70 €

Organe:

Vorstand, Aufsichtsrat

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

B. Prüfung nach § 121 HGO

1. Wirtschaftliche Betätigung oder Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO

Die Unternehmenszweck und -gegenstand rechtfertigt den Zweck der Daseinsvorsorge und unterliegt dem gesetzlich festgelegten Bestandschutz nach § 121 Abs. 2 HGO.

2. Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung (gemeinnütziger Zweck).

Das Gemeinwohl und damit der öffentliche Zweck wird durch die gemeinnützig anerkannte Bau- und Siedlungsgenossenschaft gefördert. Mit insgesamt 170 Wohnungen/Wohneinheiten mit einer Gesamtfläche von nahezu 13 Tausend m² Wohnfläche werden die Mitglieder aber auch Nichtmitglieder mit bezahlbarem Wohnraum innerhalb der Gemeindegrenzen des Stadtteils Klein-Auheim versorgt.

3. Angemessenheit der Betätigung zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf

Es werden geringe Überschüsse erwirtschaftet. Eine originär im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die Tätigkeit deckt die Bedürfnisse der Bürgerschaft ab.

Risiken, etwa durch Leerstände, werden eher als gering eingeschätzt. Eine nachhaltig gute Vermietbarkeit ist gegeben. Ausreichend Nachfragen nach preisgünstigem Wohnraum sind vorhanden. Die Betätigung kann als beständig und krisenfest angesehen werden.

Das Unternehmen ist nicht auf Zuschüsse/Zuweisungen der Stadt angewiesen. Es werden keinerlei städtische Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungstätigkeit der Stadt beschränkt sich auf die Beteiligungsverwaltung. Durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen bzw. den Sitz im Aufsichtsrat ist ein maßgeblicher Einfluss der Stadt Hanau gegeben. Aufgrund der konstanten Nachfrage nach preiswertem/bezahlbarem Wohnraum liegt auch der Bedarf der Tätigkeit aktuell vor.

Die Betätigung der Genossenschaft steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf.

4. Übertragbarkeit der Tätigkeit auf einen privaten Dritten

Die Tätigkeit wurde bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt, so dass die Tätigkeit ohne Einschränkung durch das Subsidiaritätsprinzip zulässig ist.